

Luther- und Gustav-Adolf-Spiele.

(Schluß)

Eben jetzt liegt ein neues Lustspiel vor: „Luther, Schauspiel in fünf Aufzügen von Friedrich von Hinderlin (Schauspieler, Band VII) Leipzig, C. S. Naumann 1892. 92 S. Es hat ja lebhaftes Gelingen, die bei der Auf- führung gute Wirkung thun werden. Aber es übertrifft weder Herrig noch Deventer. Dazu kommt eine Reihe von Drobheiten, die wir doch nicht vors Publikum gebracht zu sehen wünschen können.

Es lag nahe, daß wie Luther, der Held der Reformation, so auch Gustav Adolff, der Retter des Protestantismus, in ähnlicher Weise lebhaftig aufgetischt würde. Quers ist dies durch Pastor Kaiser, früher in Stockholm, jetzt in Leipzig, gelungen. Seine Dichtung haben wir in Geseß aufziehen lassen. Was ist das nun, was wir hatten doch mehr den Eindruck einer Achtungsaufnahme. Inzwischen ist auch hier Otto Deventer in die Schranken getreten mit einem: „Gustav Adolff, historisches Charakter- bild in fünf Aufzügen“ Leipzig, Breitkopf und Härtel 1891. Es ist den Zeitungsnachrichten zufolge mit großem Erfolge in Jena und Halle aufgeführt worden und wird in diesem Jahre noch in Breslau und Gießen zur Auf- führung gelangen. Im „Vaheln“ 1891, Nr. 49 (S. 778 ff) hat Hofprediger Dr. Rogge noch unter dem seltsamen Eindruck der in jeder Beziehung gelungenen und tiefinteressanten Aufführung (in Jena) stand, daß Gustav Adolff-Spiel besprochen. Wir unterließ uns besonders hervorzuheben, was allerdings auch Rogge berührt hat, wie Deventer vielmehr auch die neueren politischen Auffassungen des Kaiserthums Gustav Adolff neben der älteren evangelisch- protestantischen seinem Werke dienlich zu machen und eben darin doch auch der älteren Auffassung wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen gewohnt hat. Gleich bei seiner Bandung in Romern spricht Gustav Adolff:

„Ich will von Reich nichts wissen, ich will ein König sein, aber will ich führen, die Milde lehren und nicht tödten, den Belagern, was nicht tödten kann, hier Friede und Freiheit, nicht für mich, hier ist das Schwert, das schwöre ich.“

Den Zusammenhang zwischen Gustav Adolff und Luther — damit auch zwischen Luther- und Gustav-Adolff-Spiel — gibt Deventer Ausdruck in den dem schwedischen Hof- prediger Fabricius in den Mund gelegten Worten:

„In Wittenberg, auf Luthers Grab sieht man des Königs Grab, die Weisen und in einem Thum, von diesem Kampf und Götze aus, Was brünten der in der Welt gelebt, Das schäufte der droben mit seinem Schwert, Die Nachwelt kann sie nimmer trennen: Der Ruhm wurde sie vereint beinhalten.“

Noch ein anderer Zusammenhang geschichtlicher Art hat in Deventer's Schilderung seine historische Wertung ge- funden. Der Riß der Gemahlin Gustav Adolff's, Marie Eleonore, auf deren Forderung Deventer offenbar viel Liebe und Aufmerksamkeiten verwendet, der Kurprinz Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der nachmalige große Kurfürst ist in der Hinte der Rettung und Förderung des Pro- testantismus der Nachfolger Gustav Adolff's aber auch der Vorbereiter und Anbahner der deutschen Einheit, eines geistlich starken deutschen Vaterlandes geworden. Wieder- holt tritt der Prinz in Deventer's Gedicht hervor. Da spricht Gustav Adolff zu ihm:

„Wärst du, mein Junge, schon erwachsen, So bräuchtest wir nicht zu warten auf Sachsen, Die letzten Woddenen, ich und du!“

Wenn General Anrepowen, ein Deutscher von Geburt nach Gustav Adolff's Tode trägt:

„Wo glüht das deutsche Morgenrot? Wo glänzt die deutsche Morgenrot, Wo glänzt die deutsche Morgenrot.“

Gustav Adolff hat von dem jungen Kurprinzen schon geurtheilt: „Ist facit, der wird's machen“, an ihn hat er gehabt als an den Eidam, den künftigen Gatten seiner Geyfenne:

„Das deutsche Reich wird in sich untergehen, Aus diesem Spott ließ ich es entstehen.“

Es ist so gekommen — ohne Geffinne. Erst der Gustav Adolff-Bereich ist der rechte Sohn Gustav Adolff's in Deutschland geworden; ein Nachkomme des großen Kurfürsten hat das neue Deutschland erziehen lassen können. Moge Deventer's Festspiel, das das Vaterlandehrt und des großen Schwedenkönigs Namen trägt, den die Ultramontanen, indem sie verzeihen, wer und was die spanischen Kaiser und ihre Heere in Deutschland waren und Thaten, nur einen Räuber zu nennen wissen, möge, sagen wir, Deventer's „Gustav Adolff“ auch fernrechtlich einen reich geeigneten Um- und Steigerung durch die Größe der deutschen Bande halten! Seit diese Jellen geschrieben, ist Hans Herrig auf der Festlichkeit abgerufen worden. Die „Germania“ hiermit bespaupert: das Gustav Adolff-Spiel „Ist die Stelle der abgeplatteten Kaiserkrone des verstorbenen Herrig und seiner Nachfolger einnehmen.“ Mit Recht sagt dazu die „Magdeburger Zeitung“ am Schluß einer längeren zutreffenden Abfertigung: die „Germania“ befindet sich in einem großen Ver- thum, wenn sie die Lutherbarbaritäten von Herrig u. A. schon für abgeplattet halte. Trug der „Germania“ werden sie auch weiterhin in evangelischen Deutschland vieler Orten die Herzen höher schlagen machen.

Aus der Stadt und Umgebung

Halle, 29. Juni.

Städtische Kommission.

Finanz-Kommission.

Sitzung am Donnerstag, den 30. Juni cr. Nachmittags 5 Uhr, im Magistrats-Sitzungszimmer.

- 1. Annahme eines Legats. 2. Ermäßigung des Gas- und Wasserpreises für eine Volks- tafel-Halle. 3. Genehmigung eines Kohlenanlasses für den Schulbau am Ballersbergweg. 4. Genehmigung eines Vertrages wegen der Schlossausanlage. 5. Gar der verschiedenen Leidenhöfe pro 1892/93. 6. Grundbesitzveränderung für Bürgerstraße 1-2 und Ober- alanda 32. 7. Aufhebung für Straßenverbreiterung V. Vereinsstr. 8. Antrag in einer Benutzungsfrage. 9. Genehmigung eines Verleids.

1. Landwirtschaftlicher Centralverein der Provinz Sachsen. In der gestern unter sehr großer Beteiligung im Goshp. zum Kronprinzen abgehaltenen Centralversammlung gelangte eine ganze Reihe hochwichtigen Fragen zur Be- sprechung. So sprach sich zunächst Herr Deconomierath Dr. von V. und Wege aus, welche einschlägigen seien, um end- lich die Rant- und Klauenleude aus den Stallungen der Landwirthe des Vereinsgebietes zu verbannen. Die Herr v. Zimmermann-Bentendorff, von Hildesheim, sprach über die Annehmlichkeiten des Meierentens, die- selben vor in einzelnen Punkten ergänzen, zu und die Ver- sammlung schloß auf seinen Vorschlag, die Direction des landwirthschaftlichen Centralvereins zu beauftragen, im Namen und Auftrag dieses bei der Reichsregierung sowohl wie bei den einschlägigen Landesregierungen vorzulegen zu werden, daß a) nach wie vor eine strenge Benennung und Controlle der Grenze gegen Ausland und Ostpreußen stattfinden und in die- ser Richtung keine Vergünstigungen und Ausnahmen zugelassen werden sollen; eine spezielle Berücksichtigung der Befämpfung der Maul- und Lausleude im Viehbesitzesgesetz sowohl wie in den Ausfuhrbestimmungen zu denselben ins Auge gefaßt werden in die Landesregierungen von dem Rechte des Gefasses von Spe überdrühten zu § 19-29 des Gesetzes nach dem Muthen von den ausgiebigen Gebrauch machen; o) hier- bei die Controlle 1. Hauschanden, der Händler- und Wirthe- stellungen, der Gih bohnenwollen und der Viehstammen auf den Bahnhöfen im Sin 2. Meierentens besondere Beachtung finde. Auch in der Frage, ob die Schritte der Centralverein geeignet halte, um die Au- führung der Landesregierungen in das Reichsgebiet zu erreichen, hatte Herr Deconomierath von V. viel Bescheid übernommen. Nach seinen Ausführungen ist jeder Sache ab die Centralver- sammlung ihrem lebhaften rathen Ausdruck, daß die Reichs- regierung immer noch bei Anhalten macht, die Zwangs- einführung unter gewissen Bedingungen im Reichsgebiet auszu- führen; zunächst beschloß der Centralverein, alle ihm zur Ver- fügung stehenden Mittel in Bewegung zu setzen, um Reichs- regierung und Reichskanzler von der unbedingten Notwendig- keit zu überzeugen, endlich die Provinz Sachsen und die an- grenzenden Staaten von den alljährlich wiederkehrenden schweren Schäden zu befreien. Die Wichtigkeit einer strengeren Controlle der Arbeitserzeugten und Gefässe mäßler wurde dann von den Herren Dr. Sachland-Galle, dem An- walt des Verbandes zur Befreiung der landlichen Arbeiter- Verhältnisse, und Regierungsrath von Werder-Vereberg dar- gelegt. Von den sonstigen Verhandlungsgegenständen mögen hier noch die Darlegungen der Herren Spöner-Meinhof, Dr. Holtz-Galle über die Befreiung der Rariofelfrankeheit sowie der Anlauf eines Grundstücks in der Parkstraße zur Er- weiterung der Entlastung der Rame der Verlechtsstation er- wähnt sein.

Victoria-Theater. Wie schon früher mitgetheilt, be- ginnen mit Anfang Juli im Victoria-Theater die Gast- spiele. — Den Reigen eröffnet ein Vertreter des künftigen Jahres, nämlich der Paill. Russische Hofchauspieler, a. D. Herr Max Walden (s. 3. Mitglied des Thomantheaters in Berlin), welcher in der Zeit vom 2 — 6 Juli in fol- genden Stücken auftritt: „Die letzten Reichsmüller“, „Die Strognutten“, „Im Theaterhause“ und „Vor der Ballpauke“. Ueber Herrn Max Walden, welcher sich einer allgemeinen Beliebtheit des theaterbesuchenden Publikums er- freut, lassen wir einige Kritiken auswärtiger an- gesehener Zeitungen hier folgen: Die „St. Petersburger Zeitung“ schreibt: „Die beiden Reichsmüller“ Herr Max Walden spielte die Rolle des August Knoche, die den Vorgang, mit welcher der Künstler jedes Wort, jede Re- anghelt der Handlung zur Geltung brachte, war eben- so bewundernswürdig, wie seine hervorragende komische Be- fähigung, die durch seine Leistung glänzend dokumentiert wurde. Der Künstler erzielte rauschender Erfolg. Der- selbe Fremdenblatt. Herr Max Walden fand wieder Ge- legenheit sein vielseitiges gutes Können in einer wirklichen Bewandlungsrolle zu zeigen. Der Künstler ist ein vor- züglicher Charakter: der doch niemals des Effekts willen aktrirt. Er hat nicht nur eine sehr ergiebige Leistung, sondern war auch durch die Natürlichkeit und Sphärischheit der Darstellung besonders sympathisch. „Berliner Tage- blatt.“ Der Schwan ist mit allem ausgestattet, was eine Rolle für einen vielseitig begabten Schauspieler begehr- wertig machen kann. Herr Max Walden fand Gelegenheit sich

in vier verschiedenen Kostümen und Charen recht wirksam und sicher zu zeigen. Der Künstler, der für komische Charakterzeichnungen sehr geeignet ist, erweist sich durch die verständige Wägung die er sich auflegt. „Berliner Lokal-Anzeiger.“ Max Walden ist ein Künstler von charakteristischer Begabung. In seiner Rolle beschränkt er sich nicht allein darauf lustig zu wirken, sondern er sucht den tieferen Gehalt seiner Rolle, das Menschliche und das natürliche voll zum Ausdruck zu bringen. Seine Leistung fand sehr lebhaften ungetheilten Beifall.

Das Feuer im Ritterischen Grundstück, das gestern Mittag entstand, hat ganz bedeutende Dimensionen angenommen. Das ganze Hintergebäude ist niedergebrannt und von mehreren benachbarten Grundstücken sind die Dachstühle mehr oder weniger beschädigt. Außer der südlichen Feuerweh waren noch Mannschaften ertheilten aus Giebichenstein, Paffendorf, Diemitz und Cräffitz und wird die Schnelligkeit mit der die Erblöcher zur Stelle waren ganz besonders gerühmt. Um die Mittagsstunden war die Leipziger- straße und Brauhausgasse für den Verkehr gesperrt. Die Pferdebahn konnte ertheilte Straße längere Zeit nicht verkehren. Erst gegen ein halb vier Uhr war das Feuer wieder so, daß die Straßen den Hauptverkehr zuließen. Ueber die Entstehung circuliren verschiedene Gerüchte. Eine Explosion des Pfeiles wird als Ursache genannt, ebenso eine Explosion von Feuerwerkskörpern. Letztere Annahme dürfte jedenfalls die Wahrscheinlichkeit für sich haben. Das Räthsel wird die Unteruchung ergeben. Der Schaden dürfte jedenfalls ziemlich bedeutend sein und ist es als ein Glück zu betrachten, daß so ruhiges, windstilles Wetter war, sonst hätte die Sache bei den anstehenden Speichern, in einem u. A. viel Spiritus u. l. w. laugt, sehr kritisch werden können. Jeder ist ein Menschen- leben zu beklagen. Ein etwa 17 Jahre alter Lehrling des Ritterlichen Geschäfte hat den Tod in den Flammen gefunden, auch sollen mehrere Personen verwundet vom Platz getragen worden sein. Vom Brande wurde hauptsächlich das Engros- Geschäft betroffen, während das Detail-Geschäft keineswegs in Mitleidenschaft gezogen ist, so daß dasselbe ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.

Gestohlen wurde ein goldenes Nennontafel-Ankeruhr an goldener Kette mit goldenen Medaillon. Aus einer Wohnung in der Marktstraße ist ein zweierdiger Wagen. Aus einer Wohnung in der großen Steinstraße ein goldenes 1 Hand- lische 2 Dugend Spazierhüte und mehrere Briefstücken. Aus einer Wohnung in der Märkerstraße zwei Paar Stiefelstücke. Aus einem Geschäft in der großen Ulrichstraße ein Fahrbrod Nr. 1160 mit Inbegriff.

Prezium und Reich.

Norhausen, 27. Juni. Der hiesige Sohn eines hiesigen Goldschmieds ist, hatte im April d. J. bei damals berichtet, im erblühten Zustande Selbsterlöschung getrunken, war erkrankt und erkrankt darauf gestorben. Der dem Goldschmiedssohn ver- schuldet hatte, wurde seitens der hiesigen Staatsanwaltschaft Unteruchung gegen den hiesigen Selbsterlöschung (E. eingeleitet. Diese hat aber keinerlei Anhalt für Begründung seiner Ansicht ergeben, weshalb ist dem E. die amtliche Unteruchung zugewiesen ist, das das gegen ihn und gegen den Besitzer des Selbsterlöschungsgeschäfts eingeleitete Unter- suchungsverfahren eingeleitet ist.

Stahfurt, 27. Juni. Unter reger Beteiligung feierte gestern die „allgemeine vaterländische Vereinigung“ ihr erstes Sommerfest mit Concert, Gelangsdarstellungen und Anreden. — In der Nähe der Kochstraße wurde gestern ein Pferd des Wälders F. aus dem benachbarten Wäldchen, wobei der Wagen mit solcher Wucht gegen den Baustein gestoßen wurde, daß die 10jährige Tochter des Wälders im hohen Bogen über das Brückengeländer in die Wode fiel. Das Kind mußte ins Krankenhaus geschafft werden, da es verunmüthlich einen Armbruch sowie Verletzungen am Kopf und Brust davon getragen hatte.

Wandbeseh, 27. Juni. Die Schlußfeier der hiesigen Wasserwerks fand heute im Beisein des Oberpräsidenten von Preussen und vieler Ehrengäste statt, nachdem vorher eine Besichtigung der ganzen Anlage vorgenommen war. Die natürlichen Wasser- Werke sind die fast 3 Meilen stütz- liche hier, bei den gleichnamigen Dörfern gelegenen „Große- und Kleine“, die den Wasserbedarf einer Stadt von mehr als 100.000 Einwohnern decken können. Der Leistungsfähig- keit eine Länge von 18.500 Meter und eine Fläche Breite von 25 Centimeter. Die Kosten der Anlage stellen sich auf rund 1.200.000 Mark.

Braunschweig, 27. Juni. Ein zahlreiches Beisammeln ge- leitete heute auf dem Centralfriedhof den Reiter und früheren Seitenabtranten E. M. L. Grassau zu Grabe. Grassau, der 84 Jahre alt geworden, war eine hochgeachtete Persönlichkeit Braunschweigs, ein beliebter Freund des Männerganges, Mitbegründer des hier im Jahre 1845 ins Leben geruhen Vereines und des ein Jahr später daraus entstandenen Braunschweiger Männerganges. Auch in der politischen, entschieden liberalen Bewegung stand er vor- an. In den verschiedenen Kriegen er war ein Ehren- mann und seine Beschäftigung zeigte sich auch heute bei dem feierlichen Begräbnis, das ihm die Sängerkreise bereiteten. Auf dem 7. Kreisturnfest des 6. deutschen Turnvereins, das am Sonntag in Hildesheim gefeiert wurde, nachdem vorher am 14. Turner, den hiesigen Turnvereinen angehörend, Ehren- preise als Sieger im Wettrennen davongetragen.

Vermishtes.

Wandbeseh, 28. Juni. Beim ausrufen großen Anstresses auf der Horner Sternbahn stürzte der Reiter des Harnsch St. Pierre, C. v. Dewitz, so gefährlich, daß das Schlimme befürchtet wird.

Beer, 28. Juni. Das von hier nach Schottland abgeordnete deutsche Schiff „Dreizehn“ verließ umförmlich und ist mit der ganzen Mannschaft untergegangen.

Der von den Schwurgerichten in Magdeburg und Posen wegen Mordes zum Tode verurtheilte Arbeiter Johann Gottlieb Hoffmann ist heute in Posen hingerichtet worden.

Wie aus Paris telegraphisch gemeldet wird, ist die unter Leitung von Prof. Zoll zu wissenschaftlichen Forschungen aus- gerichtete „Dampfwald-Beise“, deren Beschäftigten gemeldet wurde, namentlich in Concarneau eingelaufen.

Wie aus New-York gemeldet wird, haben dort gestern wiederholte Erdstöße stattgefunden. Korngarten sind solche in Mexiko vorgekommen. Eine Anzahl Häuser ist zerstört und Verletzte verunmüthet worden.

# Ämtliche Bekanntmachungen.

## Stechbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Karl Friedrich Teichmann** oder auch **Unger**, geboren am 6. Februar 1874 zu Lindenau, welcher flüchtig ist, ist die Unteruchungshaft wegen Betrugs verhängt. Es wird erlucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis zu Halle a. S. abzuliefern. J. II d. 88/92. Halle a. S., den 25. Juni 1892.

## Der Königl. Erste Staatsanwalt.

**Beschreibung.** Alter 18 Jahre, Größe 1,65 m, Statur mittel, Haare blond, Stirn frei, Bart blond im Entsetzen, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund. Sprache deutsch, Kleidung: grauer Färbt, weißer Klapptragen mit blau und weiß melierter Schleife, grünbraun cariertes Jacket, schwarz carierte Weste, blaue gestreifte Hose, Falschhüte und graue Strümpfe.

## Stechbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Karl Schumann**, geboren am 9. März 1863 zu Dommitzsch, welcher flüchtig ist, ist die Unteruchungshaft wegen Vergehens gegen §§ 223, 223 a Strafgesetzbuchs verhängt. Es wird erlucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den Alten J. III d. 1176/92 Nachsicht zu geben. Halle a. S., den 25. Juni 1892.

## Der Königl. Erste Staatsanwalt.

**Beschreibung.** Alter 29 Jahre, Größe mittelgroß, Statur untersetzt, Haare hellblond, Bart leichter Anflug am Kinn, Augenbrauen hellblond, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe roth, Sprache deutsch, Kleidung: grauer englisch leberner Anzug (Jacket, Weste, Hosen), gute Schuhtüfel, brauner weicher Färbt, graues wellgestreiftes Hals-tuch. Besondere Kennzeichen: Schleppender Gang.

Am 4. Juni 1892 ist bei der Fähr, bei Wettin a. S. ein weiblicher Leichnam angeschwommen, der etwa 2-3 Tage im Wasser gelegen haben mochte.

**Beschreibung:** Alter: 30-40 Jahre, Länge 1,65 m, Haare dunkelbraun, hinten in Zöpfen aufgesteckt, Augen: blau.

**Kleidung:** Grünblaues Kleid und dergleichen Taille mit blaumanteltem Einatz und gelben Metallknöpfen. Braungefärbter Barquent-Unterrock mit brauner Borde besetzt. Weißleines Hemd, gezeichnet C. T. Braunwollene Strümpfe mit Summstrumpfbändern. Ein gewöhnlicher Frauenstiefel. Außerdem fanden sich bei der Leiche: Ein Leichentuch, gezeichnet C. T. Eine Broche gewöhnlicher Art, 4 Tauben darstellend.

Es wird erlucht, Thatsachen, welche zur Ermittlung der Persönlichkeit der Todten führen könnten, hierzu zu den Alten J. III d. 1401/92 mittheilen zu wollen.

Die bei der Leiche gefundenen Gegenstände können im Sekretariat der unterzeichneten Staatsanwaltschaft zwecks Wiedererkennung beschlagnahmt werden. Halle a. S., den 20. Juni 1892.

## Der Erste Staatsanwalt.

In Sachen, betreffend die Enteignung von Grundbesitz zum Durchföhrung der für die Grundstücke Mühlgweg Nr. 19, 20, 20a und Bernburgerstraße Nr. 9 in Halle a. S. förmlich festgestellten Baufluchtlinie ist Letztes des Magistrats zu Halle der Antrag auf Einleitung des Verfahrens wegen Feststellung der Entschädigung auf Grund der §§ 3 und 14 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, und der §§ 24 und ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundbesitz vom 11. Juni 1874 gestellt worden.

Dem Verfahren unterliegen folgende Grundstücke:

1. von dem im Grundbuche von Halle a. S. Band 69 Blatt 2522 eingetragenem, dem Buchhändler Wilhelm Georg Knapp in Halle a. S. gehörigen Haus-Grundstücke Mühlgweg Nr. 19: das Trennstück Kartenblatt 11, Parzelle 2072, zum Mühlgweg, Hofraum, von 33 qm Größe;
2. von dem im Grundbuche von Halle a. S. Band 69, Blatt 2523 eingetragenem, dem Kaufmann Albert Hebenreich in Halle a. S. gehörigen Grundstücke Mühlgweg Nr. 20: das Trennstück, Kartenblatt 11, Parzelle 2078 vom Mühlgweg Nr. 20, Hofraum, von 35 qm Größe und
3. von dem im Grundbuche von Halle a. S. Band 63, Blatt 2477 eingetragenem, dem Kaufmann Karl Berrl in Halle gehörigen Grundstücke Bernburgerstraße Nr. 9: die Trennstücke a) Kartenblatt 11, Parzelle 2076 zu Mühlgweg, Weg von 52 qm Größe und b) Kartenblatt 11, Parzelle 2084 zu Mühlgweg, Weg von 5 qm Größe.

Von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum Kommissar für dieses Verfahren ernannt, habe ich zur Abschätzung der vorbeschriebenen Fläche und zur Verhandlung mit den Beteiligten Termine auf **Sonnabend, den 9. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr im Rathhause zu Halle a. S., Zimmer 21** anberaunt und fordere alle zu Sade Beteiligten hierdurch auf, ihre Rechte in diesem Termine wahrzunehmen. Diese Aufforderung ergeht unter der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben das Erforderliche verfügt werden wird.

Merkung, den 23. Juni 1892.

Der Kommissar des Königl. Regierungs-Präsidenten: **Dittmer**, Regierungs-Rath.

# Bekanntmachung.

Vom 1. Juli ab wird die Abfertigung der die gewöhnlichen Pakete, sowie die Geld- und Werthsendungen bestellenden Boten nicht mehr beim Postamt 1 (Große Steinstraße), sondern beim Postamt 2 (Bahnhof) hieselbst stattfinden.

Die Empfangnahme von gewöhnlichen Paketen, sowie von Geld- und Werthsendungen, welche an von der Post abholende Empfänger gerichtet sind, ferner die Ausbändigung von postlagernden Sendungen dieser Art, sowie endlich die Abfertigung der Postanweilungsbesteller findet dagegen nach wie vor beim hiesigen Postamt 1 statt. Obenlo wird wie bisher in dem Seitenflügel des Haupt Postgebäudes die Verzollung der hier eingehenden zollpflichtigen Paketendungen erfolgen. Halle (Saale), 27. Juni 1892.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor  
Beck

Um Angabe des Aufenthalts des am 29. März 1874 in Nieder-Schönbrunn geborenen, zuletzt in Neuzschüttig gewesenen, Stallweizers **Gust. Kießlich** zu den Alten J. III d. 1612/92 wird erlucht. Halle a. S. d. 24. Juni 1892.

## Der Erste Staatsanwalt.

**2,500,000 Mark 4 1/2 % Hypothekar-Anleihe**

**Sicherheit „Deutscher Kaiser“**

**Steinbergwerk**

**Spar- & Vorschuss-Bank**

**Albrecht Pfahl**

**Brauerei Jappenheimer**

**Gratthal**

**J. Mühlhölzl, Martinsgasse 26.**

**F. B. V.**

**Straßengewerbe-Ausstellung, Halle 1892.**

**Ausstellung von ruer und antiker Kunstgewerbe.**

**Arbeiten, sowie für verzierter Frauennarbeiten aus dem Reg. Bezirk Merseburg vom 1. September bis Mitte Oktober d. J. in Halle, Poststraße 11. Anmeldungen an Herrn Delegationsmal Wilh. Zander erbeten.**

**Der Vorstand des Kunstgewerbe-Vereins.**

**Meine vollständige eingetottete**

**Kal-Fettseife**

**a Stück 20 Pfg.**

**wird von vielen der Herren Aerzte als beste Seife zum Seifen und**

**Conferieren der Haut empfohlen.**

**Sie erlaube mir daher dieselbe als mildeste Seife nicht allein zum**

**Waschen, sondern auch zum Waschen und Baden der Kinder**

**anzu empfehlen.**

**Seifenfeder von Eduard Kobert.**

**Gesundes, stärkendes**

**Nationalgetränk!**

**Centralgeschäft**

**nebst**

**Restaurant Oswald Hier's**

**Halle a. S.,**

**Brüderstrasse 7.**

**30 Centralgesch. 700 Filialen in Deutschland!**

**An 1. Juli verlege ich meine Wohnung von Kleinschmiede 10, nach**

**Poststr. 11, I.**

**(Neubau des Herrn Milacher, neben der alten Schule)**

**Dr. med. Richard Wagner,**

**Spezialarzt für Hals- u. Nasenkrankheiten.**

**Sprechstunden von 9 bis 11 und 3 bis 5 Uhr.**

**Gut erhaltene Herren- und Knabenkleider, Uhren, Musikwerke, Gewehre, Musik-Instrumente, Geigen, Waffen, Stiefeln, Fracks, Uniformen, ganze Nachlässe u. Waarenlager in Schuhwaaren, Herrengarderoben und Schmittwaaren lauft stets per Cassa Kenner, Leipzigerstraße 44.**

**Von der Reise zurück. Dr. Bäuml.**

# Auction.

**Donnerstag, den 30. d. M., Vormittags 10 Uhr,** veräußere ich in meinem Wohnlokal, **Kaiser Wilhelmshalle**, neue Promenade 8 hieselbst zurgekauft:

**Wienerstühle, Tisch, Kleiderstühle, Waaschische Bilder, Kommoden, Bettstellen mit Zubehör, Schreibpulte, Sopha, 55 Flaschen eingemachte Früchte, 40 Flaschen Wein, 1 großer Kabinettschrank mit Marmorplatte, 4 Wirtschaftstische, 1 Nähmaschine, 1 einleit. kompl. Vierdruckapparat, 1 Wäschestisch u. Schrank, 6 Kartieren mit Stangen, 2 Säugelampen, 1 Feuerlöcher, 1 Decorsäge mit Bohrvorrichtung für Zuhbetrieb und Dampftrieb, 1 Staffelei, 10 Bände Handbuch für Architektur, 4 Bände für franzö. Architektur, 1 Buchst. Sessel, Stuhlbänke.**

**Kraft, Gerichtsvollzieher.**

**Ueber Nacht**

**Fussbodenfarbe,**

**streichfertig per Pfd. 50 Pfg.**

**F. A. Patz,**

**Gr. Ulrichstr. 10, n. Wars-la-Tour.**

**Tüchtige**

**Vertreter**

**sucht allerorten bei hoher Provisio**

**Die Vaterländische Vieh-**

**versicherungs-Gesellschaft,**

**Dresden, Werderstraße 10.**

**Tüchtige Kupferstrome**

**sind für Ortslichen Lohn jeder-**

**zeit zu haben im Arbeitsnachweis**

**Magdeburg, A. Klosterstr. 15/16.**

**Wohnung, 4 hebbare Stuben**

**nebst Zubehör, 450 M.**

**besagl. 3 hebbare Stuben nebst**

**Zubehör 350 M. d. 1. Oktober**

**er. besetzbar.**

**Dorotheenstraße 15. III.**

**Küchensaal an der Kasse, d. Bades.**

**Streiberstr. 13d**

**nebst Wohnungen v. 160-**

**255 M. 1. Oktober zu ver-**

**mieten. Dorotheenstr. 1. Wert-**

**stelle f. Holz- od. Feuerarbeiter**

**od. auch als Engeramm pass-**

**zu vermieten.**

**Stemweg 26 Comtoir**

**Wohnungen nach Ausmaß**

**im Preise von 450-600 M. zu vermieten.**

**Dank.**

**Für die überaus grosse, liebreiche Theilnahme, die uns während der Krankheit und bei der Beerdigung unseres lieben guten Sohnes und Bruders, des stud. Jbr.**

**Paul Boltze**

**von allen Seiten entgegen gebracht worden ist, sagen wir auf diesem Wege unseren tiefgefühltesten herzlichsten Dank.**

**Die Trauernden Hiltorbliebenen.**

**Spargel 1892er Ernte** **Gleim & Windmüller.**

die erste Sendung eingetroffen, offeriren in allen Packungen zu billigen Fabrikpreisen.

# Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, das nach höherer Anordnung mit Sonntag, dem 3. Juli cr. die

## „Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe“

in Kraft treten. Diese Bestimmungen setzen sich zusammen aus:

### A. den landesgesetzlichen Bestimmungen

### B. den landespolizeilichen Bestimmungen und

### C. den ortspolizeilichen Bestimmungen für die Stadt Halle a. S.

und lauten wie folgt:

#### A. Landesgesetzliche Bestimmungen.

(Auszug aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung.)

§ 41a. Soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gefässen, Beihilgen und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Wetterabhängigen landesgesetzlichen Bestimmungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Berufs auf Art. 1 Gef. betr. Abänderung der G.D. 1. Juni 91 R. G. Bl. 261 tritt nach Art. 9 jedoch erst in Kraft durch eine mit Zustimmung des Bundesrats erlassene Kaiserliche Verordnung.

§ 55a. An Sonn- und Festtagen (§ 105a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umhergehen, soweit er unter § 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im § 42b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.

Berufs auf Art. 2 Gef. betr. Abänderung der G.D. 1. Juni 91 R. G. Bl. 261. Im Uebrigen gilt auch hier die Bemerkung zu § 41a.

§ 105b 2. Im Handelsgewerbe dürfen Gefässen, Beihilgen und Arbeiter an erster Weihnacht, Dier- und Pfingsttag überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes (§ 142) kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Für die letzten vier Wochen der Beschäftigung, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermerkung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf 10 Stunden zugelassen. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit, sofern die Beschäftigungsdauer durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im Uebrigen von der Polizeibehörde festgesetzt. Die Festsetzung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Diese Bestimmung tritt erst in Kraft gemäß der Bemerkung zu § 105a. Strafvorschrift in § 146a.

§ 105c. Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Vertheidigung lässlicher oder an diesen Tagen besonders hervorretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkräfte bewegten Erzeugnissen arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105b Absatz 3 zu erfolgen.

Das Verbot auf Anträge wegen Zulassung von Ausnahmen für Betriebe, welche ausschliesslich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkräfte bewegten Erzeugnissen arbeiten, unterliegt dem Vorbehalt der §§ 20 und 21. Diese Bestimmung tritt erst in Kraft gemäß der Bemerkung zu § 105a. Strafvorschrift in § 146a.

#### B. Landespolizeiliche Bestimmungen.

Zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§ 41a, 55a, 105 b, 105 c, 105 d) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Westphalen hiedurch Folgendes bestimmt:

#### I. Zulässige Beschäftigungszeit.

(§§ 105b, 105c, 105d, 2, 41a.)

1. Die fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Ge-

helfen, Beihilgen und Arbeitern ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, werden, abgesehen von den in Ziffer 2 zugelassenen Ausnahmen, für alle Zweige des Handelsgewerbes in die Zeit von Morgens 7 bis Nachmittags 2 Uhr mit dem Vorbehalt herabgedrückt, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde für den Hauptgottesdienst incl. einer halben Stunde vor dem Hauptgottesdienste festzusetzende Pause von zwei Stunden unterbrochen wird. Diese zweifelhafte Pause ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Abweichend von der Bestimmung in Ziffer 1 wird die fünfstündige Arbeitszeit hiedurch festgesetzt:

- a) für die Bettungs-Spedition auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr Vormittags;
- b) für den Handel mit Blumen und Kränzen haben die Ortspolizeibehörden die fünf Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend so zu legen, daß der Schluss spätestens um 4 Uhr Nachmittags eintritt;
- c) für den gesammten Handelverkehr in Badeorten, Kurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr können die Ortspolizeibehörden die fünfstündige Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnisse mit der Einschränkung festsetzen, daß der Schluss um 5 Uhr Nachmittags stattfinden muß.

Auch in den unter a bis c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst und die halbe Stunde vorher festgesetzte Zeit (Ziffer 1) jedenfalls freizulassen.

#### II. Zulassung verlängerter Beschäftigungszeit.

(§ 105 b.)

1. Eine Verlängerung der Beschäftigungszeit bis auf höchstens 10 Stunden ist für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonn- oder Festtagen zulässig. Von diesen sechs Tagen werden als solche die vier letzten Sonntage vor Weihnachten einbehalten für den ganzen Regierungsbezirk hiedurch bestimmt, während die Bestimmung von noch zwei anderen Sonn- oder Festtagen den Ortspolizeibehörden überlassen wird.
2. Die verlängerte Beschäftigungszeit nach Ziffer 1 wird für alle Zweige des Handelsgewerbes gestattet. Die Beschäftigung ist in der Regel nicht über 6 Uhr, niemals über 7 Uhr Abends zulässig. Die Pause vor und während des Hauptgottesdienstes ist auch hier inne zu halten.

#### III. Ausnahmen auf Grund des § 105 c.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung, finden nur in folgendem Umfange statt:

- a) für diejenigen Sonn- und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist:
  - a) der Verkauf von Bad- und Conditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Wortloshandlungen wird außer den allgemeinen zugelassenen fünf Stunden schon vor deren Beginn, von 5 Uhr Morgens an, gestattet;
  - b) für den Verkauf von Bad- und Conditorwaren, sowie für den Milchhandel wird ferner bis auf Weiteres noch eine weitere, nach den örtlichen Verhältnissen durch die Ortspolizeibehörde festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben;
  - c) für den ersten Mel-nachts-, Dier- und Pfingsttag: der Handel mit Bad- und Conditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Wortloshandlungen und mit Milch wird von 5 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags — jedoch ausschliesslich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen;
  - d) der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein wird während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr Mittags hin — gestattet.
- e) Bezüglich der Bettungs-Spedition gilt dieselbe Regel, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (cf. I. 2a).

#### IV. Ausnahmen

#### von dem Verbote des § 55 a.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, das Verbot von Waaren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen:

1. das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Badwaaren und sonstigen Lebensmitteln, in soweit es bisher schon örtlich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung;
1. das Feilbieten von Blumen, Badwaaren, geringwerthigen Gebrauchsgegenständen, Ernterzeugnissen und ähnlichen Gegenständen

a) bei öffentlichen Festen, Truppenaufmärschen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, b) für solche Dittschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigertes Verkehr stattfindet.

Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes, sowohl des vor, als des nachmittäglichen, nicht zugelassen werden.

#### V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbstthätigen Verkaufs-Apparate (sogen. Automaten) mittelst deren namentlich Confitüren, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a der Gewerbeordnung. Die Besitzer derselben machen sich strafbar, wenn sie nicht geeignete Vorrichtungen treffen, um die Entnahme der selbstthätigen Gegenstände an Sonn- und Festtagen ausserhalb der zulässigen Beschäftigungszeit unmöglich zu machen.
2. Die Conditoren, die Kleinbäcker mit Brantweinen, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgerechtigkeit besitzen, sind in Beziehung auf ihren laienmännlichen Betrieb den gleichen Bestimmungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. — Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe ausserhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Verstrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbeordnung herbeizuführen. Sie sind ferner anzuhalten, in den Schaufenstern oder in den Ladenbüchern Verkaufs-Gegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb unterlagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Halle a. S., den 18. Juni 1892.

Der königliche Regierungs-Präsident.

von Dief.

#### C. Ortspolizeiliche Bestimmungen.

In Ergänzung der obigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe werden die der Regelung durch die Ortspolizeibehörde überlassenen Punkte für den Stadtbereich Halle a. S. hiedurch wie folgt, geordnet:

#### Zu I. 1. und 2b der landespolizeilichen Bestimmungen.

Als die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause wird die Zeit von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags festgesetzt.

Die fünf Beschäftigungsstunden werden demnach für das Handelsgewerbe im Allgemeinen auf die Zeit von 7 bis 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags und von 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags gelegt.

#### Zu II. 1. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Als die beiden von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Sonntage mit 10 stündiger Arbeitszeit werden a) für den Handel mit Blumen und Kränzen der zum Gedächtnis der Verstorbenen bestimmte Sonntag (Totenfest) und der Sonntag vor dem 14. September (Kreuz-Erhöhung);

b) für alle übrigen Handelsgewerbe, der Sonntag Jubica und der Sonntag vor dem 14. September (Kreuz-Erhöhung.)

bestimmt.  
An diesen Sonntagen, sowie an den 4 Sonntagen vor Weihnachten ist

a) der Verkauf von Back- und Conditoreiwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen in den Stunden von

5 bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags,  
11 $\frac{1}{2}$  Uhr Vorm. bis 3 Uhr Nachm. und  
5 bis 7 Uhr Nachmittags;

b) der Betrieb der Zeitungs Expeditionen von  
4-9 Uhr Vormittags und  
12-5 Uhr Nachmittags;

c) der Verkehr in dem übrigen Handelsgewerbe in der Zeit von  
7 bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags und  
11 $\frac{1}{2}$  Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachmittags  
gestattet.

### Zu III. 1b. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Die für den Nachmittag der gewöhnlichen Sonntage einzelnen Handelsgewerben zu gestattende „eine“ weitere Verkaufsstunde wird für

die Bäcker und Conditoren auf die Zeit von  
2 bis 3 Uhr Nachmittags,  
die Händler mit Milch auf die Zeit von  
6 bis 7 Uhr Abends  
festgelegt.

### Zu III. 2b. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Für den ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingsttag wird die Zeit, während welcher den Händlern mit Colonialwaaren, Blumen, Tabak und Cigarren, sowie mit Bier und Wein der Gewerbebetrieb gestattet ist, auf die Stunden von

7 $\frac{1}{2}$  bis 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags,  
festgelegt.

### Zu IV. 1. der landespolizeilichen Bestimmungen.

Für auswärtige Gewerbetreibende (Gewerbebetrieb im Umherziehen), welchen nach den Bestimmungen unter A und B der Betrieb ihres Handelsgewerbes an Sonn- und Festtagen nur insofern gestattet ist, als es sich um den Handel mit Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und anderen Lebensmitteln handelt, werden die Stunden von

5-9 $\frac{1}{2}$  Uhr Vormittags

als diejenigen bestimmt, in welchen dieser Handel an Sonn- und Festtagen betrieben werden darf.

Gewerbetreibende, welche an Sonn- und Festtagen in Abweichung von den vorstehend unter A, B und C gegebenen Bestimmungen

1) Geschäften, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe beschäftigen,  
2) außerhalb der zu dieser Beschäftigung freigegebenen Zeit einen Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfinden lassen,

3) einen Gewerbebetrieb im Umherziehen ausüben, werden nach § 146a der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Zur leichteren Orientierung über die den einzelnen Gewerbebetrieben verstatte Sonntagsbeschäftigung wird auf die nachstehende Zusammenstellung verwiesen.

Halle a. S., den 28. Juni 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

S. B. v. Holly.

## Zusammenstellung der an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe zulässigen Beschäftigungszeiten.

| Sp. Nr.   | Bezeichnung des Handelsgewerbes.                               | Zulässige Beschäftigungszeit an:  |  |  | Bemerkungen.  |
|---|--|---|--|--|---|
|   |  | den gewöhnlichen Sonntagen.   | dem ersten Weihnacht-, Oster- und Pfingstfeiertage.                                      | den vier letzten Sonntagen vor Weihnachten, den Sonntag Jubica (für Blumenhandel: Todtenfest — 1. Bemerkung) und dem Sonntag vor dem 14. September (Kreuz-Erh.). |   |
| <b>I. Im stehenden Gewerbebetrieb:</b>  |  |   |  |  |   |
| 1.  | Zeitungs Expedition  | 4-9 Uhr Vormittags.   | 4-9 Uhr Vormittags.  | 4-9 Uhr Vormittags,<br>12 Uhr Mittags bis 5 Uhr Nachmittags.   |   |
| 2.  | Back- und Conditoreiwaaren                                     | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags.                       | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags. | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und<br>5-7 Uhr Abends.  |   |
| 3.  | Milchhandel  | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und<br>6-7 Uhr Abends. | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags. | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und<br>5-7 Uhr Abends.  |   |
| 4.  | Fleisch- und Wursthandel                                       | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis<br>2 Uhr Nachmittags.                    | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags. | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und<br>5-7 Uhr Abends.  |   |
| 5.  | Vorkosthandel  | 7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis<br>2 Uhr Nachmittags.                    | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags. | 5-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags und<br>5-7 Uhr Abends.  |   |
| 6.  | Colonialwaaren, Tabak und Cigarren, sowie Bier- und Weinhandel | 7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis<br>2 Uhr Nachmittags.                    | 7 $\frac{1}{2}$ -9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.   | 7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends.   |   |
| 7.  | Blumenhandel   | 7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis<br>2 Uhr Nachmittags.                    | 7 $\frac{1}{2}$ -9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.   | 7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends.   | Für die Händler mit Blumen u. Kränzen tritt an Stelle des Sonntags Jubica das Todtenfest. |
| 8.  | Alle anderen Handelsgewerbe                                    | 7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis<br>2 Uhr Nachmittags.                    |  | 7-9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,<br>11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends.   |   |
| Handel auswärtiger Gewerbetreibenden mit Milch, Fischen, Obst, Backwaaren und anderen Lebensmitteln |  | 5 Uhr Morgens bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.   |  |  |   |



